

## Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG)

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF

FCL 6

# Abteilung LFA

# Übermittlung von Betriebsberichten und jährlichen internen Überprüfungen (nur DTOs) durch DTOs und ATOs

#### Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	2
3 Inkrafttreten	2
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 Betriebsbericht	2
4.1.1 Pflicht zur Übermittlung eines Betriebsberichtes	
4.1.2 Inhalt des Betriebsberichtes	2
4.1.3 Art der Übermittlung	2
4.2 jährliche Überprüfung der DTO gemäß DTO.GEN.270 (a)	
4.2.1 Pflicht zur Übermittlung der internen Überprüfung einer DTO	
4.2.2 Inhalt der jährlichen Überprüfung einer DTO	
4.2.3 Art der Übermittlung	
5 Anhänge und Anlagen	

## 0 Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen
Rev. 0	01.02.2014	Erstausgabe
Rev. 1	19.12.2019	Erweiterung des Geltungsbereichs um DTOs und Einführung eines neuen Übermittlungsformulars
Rev. 2	05.08.2021	Erweiterung um die verpflichtende Abgabe einer internen jährlichen Überprüfung laut DTO.GEN.270 und dessen AMCs für eine DTO, Streichung der Übergangsbestimmungen und der nicht mehr zutreffenden Gesetze.

## 1 Zweck

Es gelten die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 idgF. Mit diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) gemäß § 57b LFG (BGBI Nr. 253/1957 idgF gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) ARA.GEN.300 (f) und ORA.ATO.120 sowie Anhang VIII (Teil-DTO) DTO.GEN.270 (a)(b)(c), wird festgelegt, dass solche Betriebsberichte und interne jährliche Überprüfungen für DTOs an die Austro Control GmbH zu übermitteln sind, da die Behörde die darin enthaltenen Aufzeichnungen für die Planung und Durchführung der Aufsicht über Ausbildungsorganisationen benötigt.

Der vorliegende ZPH enthält daher Vorschriften betreffend die Übermittlung von jährlichen Betriebsberichten für Approved Training Organisations (in der Folge "ATO") und Declared Training Organisations (in der Folge "DTO") und internen Überprüfungen (nur DTO) von Ausbildungsorganisationen über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Ausbildungen und Überprüfungen.



#### Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG)

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF

FCL 6

## Abteilung LFA

# Übermittlung von Betriebsberichten und jährlichen internen Überprüfungen (nur DTOs) durch DTOs und ATOs

#### 2 Geltungsbereich

Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Festlegungen sind für alle Ausbildungsorganisationen verbindlich.

#### 3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

#### 4 Beschreibung/Regelung

#### 4.1 Betriebsbericht

## 4.1.1 Pflicht zur Übermittlung eines Betriebsberichtes

Gemäß den unter Punkt 1 angeführten Bestimmungen, haben Ausbildungsorganisationen (DTOs und ATOs) bis einschließlich 15.02. eines jeden Kalenderjahres für das vorhergehende Kalenderjahr einen Betriebsbericht über die in diesem Jahr durchgeführten Ausbildungen und Aktivitäten (nur DTO) an die Austro Control GmbH zu übermitteln.

#### 4.1.2 Inhalt des Betriebsberichtes

Für die Abfassung des Betriebsberichtes ist das Formular in der Anlage zu diesem ZPH zu verwenden. Das Formular ist vollständig auszufüllen. Für die jeweilige Ausbildungsorganisation nicht relevante Felder sind mit dem Vermerk "n/a" ("not applicable" - nicht anwendbar) zu kennzeichnen.

## 4.1.3 Art der Übermittlung

Der Betriebsbericht und die internen Überprüfungen (nur DTO) sind elektronisch an die Behörde zu übermitteln.

## 4.2 jährliche Überprüfung der DTO gemäß DTO.GEN.270 (a)

## 4.2.1 Pflicht zur Übermittlung der internen Überprüfung einer DTO

Die jährliche interne Überprüfung hat aus einer umfassenden Bewertung der DTO zu bestehen, ob diese die Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß Punkt DTO.GEN.210 effektiv wahrnimmt.

## 4.2.2 Inhalt der jährlichen Überprüfung einer DTO

Besonderes Gewicht soll auf Folgendes gelegt werden (AMC1 DTO.GEN.270(a)):

- a) Verfügbarkeit ausreichender Ressourcen
- b) Durchführung der Ausbildung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Teil-FCL und Teil-DTO, mit dem/den DTO-Ausbildungsprogramm(en) und mit der Sicherheitspolitik der DTO
- c) stichprobenartige Überprüfungen der von der DTO geführten Trainingsaufzeichnungen und Bescheinigungen über den Kursabschluss
- d) Bewertung des/der Schulungsprogramme(s) hinsichtlich seiner/ihrer Eignung in der DTO und ihrer Aktualität

GZ: E-LFA714-2/03-21	05.08.2021 / Rev. 2	Seite 2/3
----------------------	---------------------	-----------



## Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG)

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBI. II Nr. 205/2006, idgF

FCL 6

## Abteilung LFA

# Übermittlung von Betriebsberichten und jährlichen internen Überprüfungen (nur DTOs) durch DTOs und ATOs

- e) Ausbildungsflugzeuge einschließlich ihrer Dokumente und Instandhaltungsaufzeichnungen
- f) Flugplätze und Betriebsstätten, einschließlich der zugehörigen Einrichtungen
- g) Bewertung sowohl der Angemessenheit als auch der Wirksamkeit von Folge-, Korrekturund gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen, die nach intern festgestellten oder gemäß Punkt DTO.GEN.150 festgestellten Beanstandungen ergriffen wurden
- h) Bewertung der Sicherheitsstrategie, einschließlich ihrer Mittel und Methoden, wie in AMC1 DTO.GEN.210 definiert, hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Aktualität
- i) Bewertung der Wirksamkeit der Umsetzung der Minderungsmaßnahmen, wie in der Sicherheitsstrategie der DTO vorgesehen.

## 4.2.3 Art der Übermittlung

Der Bericht muss bis einschließlich 15.02. eines jeden Kalenderjahres für das vorhergehende Kalenderjahr an die Austro Control GmbH in elektronischer Form übermittelt werden.

## 5 Anhänge und Anlagen

Anlage 1: Betriebsbericht